

Vorgehensweise bezüglich der Förderung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bereich von Gewässerrandstreifen

Werden im Bereich der an den Gewässern befindlichen 5 m breiten Gewässerrandstreifen Flächen landwirtschaftlich genutzt und dafür Fördermittel beantragt, ist Folgendes zu beachten:

(1) Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Verpflichtung (§ 39 WHG). Zur Erfüllung dieser Pflicht wird der an den Gewässern befindliche – im Außenbereich - 5 m breite Gewässerrandstreifen genutzt (§ 38 WHG).

Gemäß § 41 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung zu dulden (**Duldungspflicht!**). Sofern an Grundstücken / Flächen durch die Gewässerunterhaltung Schäden entstehen, steht dem Geschädigten gemäß § 41 Absatz 4 WHG ein Schadenersatz durch den Unterhaltungspflichtigen zu. Der Schadenersatz beschränkt sich jedoch auf Schäden am Grundstück, z.B. tiefe Fahrspuren, sowie auf entgangene Nutzungserträge. Der Ersatz von möglicherweise entgangenen Fördermitteln gehört jedoch nicht dazu. !

Die Gewässerunterhaltung dient auch den Interessen der Landbewirtschafter, weil sie zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses und somit zur Vermeidung von Vernässungsschäden angrenzender Flächen durchgeführt wird.

Bewirtschafter/ Eigentümer dieser Flächen wissen von der jährlichen Inanspruchnahme ihrer Flächen im Zuge der Gewässerunterhaltung oder können dies bei den Gewässerunterhaltungspflichtigen (Gewässer I. Ordnung- StÄLU; Gewässer II. Ordnung- WBV) in Erfahrung bringen.

(2) Der überwiegende Teil der in MV befindlichen insgesamt ca. 40.000 km Fließgewässer werden von den Unterhaltungspflichtigen regelmäßig 1- 2 mal im Jahr gekrautet. Grundräumungen zur Erhaltung des Abflussprofils finden nur bei Bedarf - maximal alle 2-3 Jahre oder weniger - statt. Für die Ablage des Krautes bzw. das Aufbringen und Einebnen des angefallenen Aushubs auf den Anliegerflächen haben die Bewirtschafter / Eigentümer dieser Flächen nach § 66 Landeswassergesetz MV (LWaG MV) ebenfalls eine **Duldungspflicht**, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt und das aufgebrachte Material unbedenklich ist. Die Unbedenklichkeit für das dem Gewässer oder der Böschung entnommene Kraut kann grundsätzlich angenommen werden. Entsprechende Stichproben sind landesweit erhoben worden. Die Unbedenklichkeit des Aushubs aus der Grundräumung ist im Einzelfall nachzuweisen.

Die Gewässerunterhaltungsarbeiten erfolgen in der Regel ab dem 15.07. eines Jahres. Abweichungen von diesem Regeltermin, der sich aus dem Artenschutzrecht ergibt, können in einigen Gewässern je nach Witterungs-, Krautwuchs- und Durchflussverhältnissen erforderlich sein, um dem gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses nachzukommen. Die konkreten Termine für die einzelnen Gewässer / Zuständigkeitsgebiete werden von den Unterhaltungspflichtigen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]